

Delegierter im KJR Tirschenreuth

von Jürgen Preisinger, 1. Vorsitzender



Liebe Delegierte, lieber Delegierter,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen recht herzlich für die Aufgabe als Delegierter beim KJR Tirschenreuth bedanken.

Sie zeigen damit, dass Sie sich ehrenamtlich engagieren und Ihnen das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Tirschenreuth am Herzen liegt.

Der KJR vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Tirschenreuth, deren Anteil an der Landkreisbevölkerung ca. 25 % beträgt.

Der Kreisjugendring ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden, -organisationen und Jugendgruppen im Landkreis Tirschenreuth.

Jeder Mitgliedsverband bzw. jedes Mitglied im KJR wird durch Delegierte vertreten. Die Anzahl der Vertreter (Delegierten) richtet sich nach der Satzung des BJR und variiert von einem bis zu vier Delegierten.

In der Vollversammlung vertreten Sie Ihren Verband bzw. Ihre Organisation. Als Vertreter, z.B. der Jugend des BLSV, sprechen Sie für mehrere hundert Kinder und Jugendliche ihres Verbandes.

Die Mitgliedschaft Ihres Verbandes, Ihrer Organisation oder Ihrer Jugendgruppe im KJR Tirschenreuth bietet viele Vorteile.

Ein gewichtiger Vorteil ist sicherlich der Erhalt von Zuschüssen des Landkreises Tirschenreuth, die über den Kreisjugendring ausgegeben werden. Das heißt, dass jede Jugendgruppe, deren Verband oder Organisation im KJR Tirschenreuth angeschlossen ist, Zuschussanträge an den KJR stellen kann. Die Zusage bzw. die Auszahlung erfolgt nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Jugendarbeitsmaßnahmen im Landkreis Tirschenreuth.

Um die Vorteile einer Mitgliedschaft im KJR von jeder Jugendgruppe des Verbandes nutzen zu können, bedarf es Ihrer Teilnahme als Delegierter an den Vollversammlungen.

Damit Ihr Verband bzw. all die angeschlossenen Jugendgruppen in den Vereinen und Organisationen das Vertretungsrecht bei den Vollversammlungen nicht verliert, dürfen Sie als Delegierter nicht dreimal in Folge der Vollversammlungen fernbleiben (Satzung BJR, § 4, Satz 2).

Damit auf Bezirksebene, also im BezJR, Verbände bzw. Organisationen vertreten sein können, müssen sie in mindestens fünf Jugendringen in der Oberpfalz vertreten sein.

Wenn ein Jugendverband z. B. in der Oberpfalz nur in 5 Jugendringen vertreten ist und verliert beim Kreisjugendring sein Vertretungsrecht (Vertretung wird dann nur noch in 4 Jugendringen wahrgenommen), könnte es somit zur Folge haben, dass der gesamte Verband das Vertretungsrecht im BezJR verliert. (Anmerkung: in Erläuterung zur Satzung steht zu § 19 Abs. 2 Buchst. b): Jugendorganisationen, die in weniger als fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten sind und damit keine Delegierten in den Bezirksjugendring-Ausschuss entsenden können, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des BezJR-Ausschusses teilnehmen).

Dieses Wechselspiel lässt sich bis zur Vertretung im BJR fortsetzen.

Darüber hinaus verlieren Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, deren Delegierte zu mindestens 50 % ihr Vertretungsrecht bei den KJR-Vollversammlungen in einem Zuschusszeitraum (maßgebend sind die Herbstvollversammlung des Vorjahres und die Frühjahrsvollversammlung des laufenden Jahres) nicht wahrnehmen die Berechtigung, Zuschüsse für Jugendarbeitsmaßnahmen im Landkreis Tirschenreuth, die der KJR vergibt, zu erhalten.

(z. B. würde dies für den BLSV und anderen größeren Verbänden mehrere tausend Euro an Geldern für die Jugendarbeit in den Vereinen bedeuten).

In der Regel rechnen die Jugendleiter bereits mit den Zuschüssen, wenn sie Jugendfreizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen oder Arbeitsmaterial für ihre Kinder- und Jugendgruppen organisieren bzw. durchführen.

Die Jugendleiter vertrauen Ihnen, dass Sie sich für ihre Interessen einsetzen und dass die Termine für die Vollversammlungen des KJR von Ihnen eingehalten werden.

Bitte bedenken Sie dies und nehmen Sie an den Vollversammlungen des KJR Tirschenreuth teil.

Sollten Sie es terminlich einmal nicht schaffen (die Einladungen zu den Vollversammlungen werden lt. Ladungsfrist jeweils 4 Wochen vor der Vollversammlung versandt), so bitte ich Sie unbedingt, für einen Ersatzdelegierten zu sorgen, und dessen Namen der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Dieser kann sich dann als Ersatzdelegierter bei der Vollversammlung namentlich in die Anwesenheitsliste eintragen. Die Anwesenheitsliste dient als Beleg für die Teilnahme an den Vollversammlungen Ihres Verbandes bzw. Ihrer Organisation.

Zum Schluss möchte ich Sie nochmals bitten, unbedingt an den Vollversammlungen teilzunehmen.

Bitte bringen Sie sich mit ein und vertreten Sie Ihren Verband bzw. Ihre Organisation. Weitere Aufgaben sind in § 11 der Satzung des BJR festgelegt.

Gerne dürfen Sie auch Interessierte als Gäste zu den Vollversammlungen des KJR mitbringen.

Wir versuchen die Vollversammlungen interessant zu gestalten und mit wichtigen Kinder- oder Jugendthemen Impulse zu geben.

Eine weitere Bitte wäre, dass Sie die Informationen, die Sie als Delegierter erhalten, auch an die Mitglieder Ihres Verbandes weitergeben.

Dies sind Informationen über die Zuschussmöglichkeiten, das Jahres- und Ferienprogramm des KJR mit den vergünstigten Angeboten und vieles andere mehr.

Vielleicht benötigen Sie nicht unbedingt persönlich diese Informationen, die Jugendleiter oder die Kinder und Jugendlichen in Ihrem Verband oder Ihrer Organisation wären dankbar darüber.

Eine gute Möglichkeit wäre der monatliche Newsletter des KJR. Senden Sie doch diesen an Ihre Jugendleiter, Vereinsvorstände und andere Interessierte weiter.

Weiterhin möchte ich Sie bitten, die Aktionen und Projekte des Kreisjugendrings zu unterstützen. Gerne greife ich auch Vorschläge und Ideen Ihrerseits auf. Bitte melden Sie sich bei mir oder in der Geschäftsstelle des KJR.

Die KJR-Geschäftsstelle steht Ihnen jederzeit mit Rat und Tat bei Ihrer Arbeit im Verband, Organisation oder Jugendgruppe zur Seite.

Bis zur nächsten Vollversammlung!

Viele Grüße



Jürgen Preisinger

1. Vorsitzender KJR Tirschenreuth

Aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings (unter www.bjr.de abrufbar)

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als eines freien Zusammenschlusses von Jugendorganisationen entspricht der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsorganisationen.
Demgemäß haben die Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des Bayerischen Jugendrings mitzuarbeiten und mitzubeschließen. Das Vertretungsrecht besteht im Rahmen der §§ 10, 19 und 28. Eine Jugendorganisation, die ihr **Vertretungsrecht in der Vollversammlung**, im Bezirksjugendring-Ausschuss oder im Hauptausschuss **dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert ihr Vertretungsrecht** im jeweiligen Gremium ab der folgenden Sitzung. Auf Antrag wird ihr das Vertretungsrecht wieder eingeräumt (§§ 11 Abs. 2 Buchst. e), 20 Abs. 2 Buchst. e), 29 Abs. 2 Buchst. b)). Es gilt der Grundsatz, dass gleichgeartete Jugendorganisationen einer Sammelvertretung bedürfen. Über die Anwendung dieses Grundsatzes entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Von jeder Mitgliedsorganisation wird die Bereitschaft verlangt, mit allen Mitgliedsorganisationen im Rahmen des Bayerischen Jugendrings zusammenzuarbeiten. Sie ist verpflichtet, an der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben aktiv mitzuwirken. Die Mitarbeit ist insbesondere vom Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und vom Bemühen um Einmütigkeit und Achtung anderer Anschauungen und Haltungen bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings im Stadt-/Kreisgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Stadt-/ Kreisjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Vorstand;
 - b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
 - c) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer/ innen, Berufung der

- Einzelpersönlichkeiten;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sowie über Empfehlungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Jugendorganisationen bzw. über Anträge auf Ausschluss einer Jugendgemeinschaft;
 - e) Feststellungen zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen und Jugendsprechern/ innen in der Vollversammlung nach § 10 Abs. 2 sowie gemäß § 4 Abs. 2 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation;
 - f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands;
 - g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet;
 - h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
 - i) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften u.ä.;
 - j) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss.

Aus den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Jugendarbeitsmaßnahmen im Landkreis Tirschenreuth“: Der Landkreis Tirschenreuth gewährt über den Kreisjugendring Tirschenreuth Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeitsmaßnahmen und der Jugendarbeit.

(unter www.kjr-tir.de abrufbar)

Allgemeine Bedingungen:

1. Antragsberechtigt sind:

- a) alle Jugendverbände und Jugendgruppen, die dem Kreisjugendring Tirschenreuth angeschlossen sind
- b) grundsätzlich die öffentlich als förderwürdig anerkannten Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, die im Landkreis Tirschenreuth organisiert sind
- c) Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, **deren Delegierte zu mindestens 50 % ihr Vertretungsrecht bei den KJR-Vollversammlungen wahrnehmen** (Entschuldigungen ohne Entsendung eines Ersatzdelegierten gelten dabei nicht als Wahrnehmung des Vertretungsrechts). Maßgebend sind die Herbstvollversammlung des Vorjahres und die Frühjahrsvollversammlung des laufenden Jahres (Zuschusszeitraum).

